

Laibacher Zeitung.

N^o. 211.

Mittwoch am 13. September

1852.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post porto frei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Insetionsgebühren für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. — G. M. Insetrate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetze vom 6. November 1850 für Insetionsstempel“ noch 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

Amtlicher Theil.

Heute wird das XLVII. Stück, IV. Jahrgang 1852, des Landesgesetz- und Regierungsblattes für das Herzogthum Krain ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter

Nr. 284. Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels vom 28. Juni 1852. Kundmachung jener Zollbefreiungen und Begünstigungen, welche von Seite Sardiniens in Folge des von Oesterreich mit diesem Staate abgeschlossenen Vertrages vom 18. October 1851 für den Verkehr aus und nach Oesterreich gegenwärtig eingeräumt sind.

Nr. 285. Erlass der k. k. Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen vom 28. Juli 1852, über die Theilung des im §. 48 der Militär-Einquartierungs-Vorschrift vom 13. Mai 1851, für die Unterkunft eines Mannes in einer Gemeinde-Caserne mit 1 1/2 kr. und eines Militär-Pferdes in einer Militär-Zinsstallung mit 4 kr. bestimmten Vergütungsbetrages.

Nr. 286. Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 31. Juli 1852. Festsetzung der Legirung des Münzsilbers für Thaler, Gulden, Zwanziger und Zehner auf zehn Percent.

Nr. 287. Verordnung des k. k. Kriegsministeriums vom 1. August 1852. Verleihung des Straf- und Begnadigungsrechtes über alle zum Stande des Militär-Polizei-Wach-Corps und der damit vereinigten Gewölbewache gehörigen Individuen vom Oberstleutnant abwärts, und der Befugniß, diesen Personen die Ehebewilligungen zu erteilen, an den dormaligen Chef der Obersten Polizeibehörde.

Nr. 288. Kundmachung des Präsidiums der k. k. Steuer-Direction für Krain vom 7. September 1852, womit der Erlass des Finanzministeriums vom 4. September 1852, betreffend die Eröffnung eines fünfprocentigen Staats-Anlehens von 80 Mill. Gulden G. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Laibach, am 13. September 1852.

Vom k. k. Redactionsbureau des Landesgesetzblattes für Krain.

Nichtamtlicher Theil.

Zur Zollvereinsfrage.

Wenn man die Bestimmungen der Beilage I zum Wiener Vertragsentwurfe A näher in das Auge faßt, so erkennt man leicht, daß es Oesterreich ernstlich und aufrichtig darum zu thun war und noch ist, aus dem Verkehre mit den deutschen Zollvereinsstaaten nach dem Zustandekommen des Handelsvertrages nicht etwa bloß einseitig Vortheil zu ziehen, sondern ihnen auch Vortheile der umfassendsten und gewichtigsten Art zukommen zu lassen.

Wir erinnern, daß die Beilage I die Abänderungen und vertragsmäßig festzustellenden Bestimmungen des österreichischen und des Zollvereinstarifes für den Ein-, Aus- und Durchgang enthält. Die Abänderungen der Tarife bilden aber die Seele eines jeden Handelsvertrages, und der Geist, in welchem sie abgefaßt sind, entscheidet über sein Wesen, seine Richtung und Bestimmung. Namentlich die beiderseitigen Eingangszölle erscheinen maßgebend, da es ohnedies im

Interesse jeder Regierung liegt, die Ausgangs- und Durchfuhrzölle so nieder und deshalb so wenig hemmend als möglich zu stellen.

Für 80 Abtheilungen von Waren, die meistens wieder eine Menge specifischer Artikel umfassen, ist die Eingangszölle entweder ganz aufzuheben oder doch sehr namhaft zu ermäßigen, in der Wiener Zollconferenz vereinbart worden. Die gegenseitige zollfreie Einfuhr ist insbesondere für unentbehrliche Gegenstände des allgemeinen Verbrauches, für Naturproducte und eine Menge von Lebensmitteln festgestellt. Abgesehen von dem jedenfalls richtigen Gedanken, daß nur das Vorhandensein sehr eigenthümlicher, beinahe unnatürlicher Verhältnisse den Zollschutz für die Ueberschneidung zu rechtfertigen im Stande wäre, — eine Ansicht, von der übrigens selbst England abgegangen ist — so liegt in der von der österreichischen Regierung dießfalls bezeichneten Richtung nebst der Würdigung richtiger, nationalöconomischer Principien auch noch das unverkennbare Streben, den Segen seiner Naturschätze mit Deutschland zu theilen, womit der dortigen Gewerbsthätigkeit und Arbeitskraft auf das Wirksamste unter die Arme gegriffen werden müßte.

Was die industriellen Erzeugnisse betrifft, so ist bei sämtlichen, einigermaßen wichtigen Tarifpositionen auf das Minimum des Zollschutzes herabgegangen worden, welchen die österreichische Industrie noch derzeit bedürftig. Wir wollen einige Beispiele anführen: Für Baumwollgarne bestehen nach dem neuen österr. Zolltarife, je nach der Verschiedenheit der Gattungen, Eingangszölle gegen das Ausland zu 7, 10, 15 fl., die künftig im Verkehre mit dem Zollvereine aber durchweg auf 2 fl. 30 kr. für den Centner ermäßigt werden sollen. Im Zollvereine wird für den Centner, je nach der Beschaffenheit der Garne, ein Einfuhrzoll von 3 und 8 Thalern erhoben, der im Verkehre mit Oesterreich auf 1 Thlr. 20 Silbergroschen ohne weiteren Unterschied herabgesetzt werden soll. Oesterreich nimmt also für seine Garnfabrication durchaus keinen höheren Schutz in Anspruch, als auch der zollvereinsländischen gewährt werden soll, und begibt sich des jetzt bestehenden größeren Zollschutzes. Es wird aber Niemanden einfallen zu behaupten, daß die deutschen Garnzeuger nicht den Anlaß zur Anknüpfung vortheilhafter Verkehrsverbindungen in Oesterreich finden könnten. Baumwollwaren sind derzeit bei der Einfuhr mit 5, 20, 50, 75, 100, 150 und 250 fl. pr. Ctr. belegt. Gegenüber dem Auslande werden Erhöhungen einiger dieser Positionen beabsichtigt, z. B. bei den mittelfeinen Gattungen von 75 auf 90 fl.; im Verkehre mit dem deutschen Zollvereine sollen die betreffenden Sätze auf 3 zu 15, 30 und 60 fl. G. M. zumieist mit einer Ermäßigung um zwei Drittel reducirt werden. Die gegenwärtigen Zollvereinsätze sind 30, 50, 75 und 150 Thaler für den Centner Baumwollwaren. Im Durchschnitte also ist die österreichische Baumwollwarenindustrie wirksamer geschützt, als die zollvereinsländische; Angesichts des Auslandes sieht sich die österreichische Regierung veranlaßt, diesem Schutze noch größere Ausdehnung in der Zukunft zu geben. Anders im Verkehre mit Deutschland, wo sie, weit entfernt, die Concurrenz der Erzeuger auszuschießen, ihr vielmehr angemessenen Spielraum zu gewähren beabsichtigt.

Diese Beispiele ließen sich noch vervielfältigen; fast jederzeit aber gelangen wir dabei zu dem Ergebnisse, daß Oesterreich sich eines stärkeren Schutzes

seiner Gewerbsthätigkeit begibt, um Deutschland zur Anbahnung einer vollständigen Solidarität der beiderseitigen Gewerbs- und Handelsinteressen entgegen kommend die Hand zu reichen.

Die Absicht, welche diese Tarifänderungen dictirt hat, ist nicht zu verkennen. Darum kann wohl nur dann ein Zweifel über die Annehmbarkeit der Tarifmodifikationen entstehen oder zum Scheine aufgeworfen werden, wenn jene Absicht selbst zurückgewiesen und verkannt werden will.

Freilich, so liberal, so förderlich für die Verschmelzung der beiderseitigen Gewerbsthätigkeit die in der Beilage I enthaltenen Tarifmodifikationen sich darstellen, so beruhen sie doch auf der Grundlage des Schutzollprincipes und sind keinesfalls geeignet, die exorbitanten Ansprüche der Freihandelspartei zu befriedigen. Dieser drängenden Partei nachzugeben, liegt aber wahrlich nicht im wohlverstandenen Interesse von ganz Deutschland. Um Württembergs und Sachsens nicht einmal zu gedenken, erinnern wir nur an Preussens gewerbsfleißige Provinzen, an Schlesien und den Rhein. Wir möchten bezweifeln, daß sie im Augenblicke sich in der Lage befinden, mit Vortheile, der übrigen englischen Mäße nicht einmal zu gedenken, die Concurrenz auszuhalten.

Die Verträge, welche Preussen mit Hannover und Oldenburg abgeschlossen hat, drängen es zum Theile wider eigenen Willen in die freihändlerische Richtung, und der Anschluß Oesterreichs erscheint daher im Interesse der süddeutschen Regierungen und Sachsens nothwendig, um diese Richtung im gemeinsamen Interesse zu modificiren.

Correspondenzen.

Friest, 13. September.

— A — Unter den Notizen, welche uns gestern Abends der Dampfer „Asia“ aus der Levante brachte, verdient unter allen ein wichtiges Document erwähnt zu werden, laut welchem die Constitution der jordanischen Inseln eine wesentliche Reform erleiden wird. — Laut Nachrichten aus Corfu vom 10. d. M. hatte der Lord Obercommissar bereits am 4. d. der gesetzgebenden Versammlung eine wichtige Botschaft mitgetheilt, worin er die von ihm schon in seiner Proclamation vom 22. December v. J. vorgeschlagenen und beabsichtigten Reformen der Landesconstitution auseinandersetzt. Nachdem er den Repräsentanten seinen Glückwunsch für die von ihnen während der letzten Session bewiesene Klugheit ausgesprochen, und sie wegen der Abstimmung des Wahlgesezes gelobt, lud er die Assembly ein, die noch schwebenden Fragen über das Pressgesetz und die oberste Polizeibehörde in Erwägung ziehen und erörtern zu wollen, und behauptet, daß mit dem jetzigen Pressgeseze jeder Angriff gegen die Grundgesetze des Staates leicht gemacht werden kann, wie es im J. 1850 in Cephalonien und andern Orten geschehen ist, wo die Presse straflos der englischen Herrschaft auf den Inseln spottete. Nur um diesen Mißbräuchen eine Schranke zu setzen, sei er genöthigt gewesen, auch die Vollmachten der obersten Polizeibehörde in sich zu vereinigen, wozu er vom vorigen und jetzigen Minister der Colonien die Ermächtigung erhalten hatte. Die Regierung werde mit Freude den Augenblick begrüßen, in welchem er diese außerordentlichen Vollmachten ablegen würde, sie wolle jedoch

nicht, daß dieses früher geschehe, bis das jüdische Parlament ein Pressegesetz angenommen habe, welches genügende Bürgschaft für eine glücklichere Zukunft gibt. Die Regierung beabsichtigt, daß dieses neue Gesetz als ein integrierender und untrennbarer Theil der constitutionellen Reformen angesehen werde. Ohne also eine präventive Censur anzurathen, schlägt der Lord Obercommissär vor, daß Jeder, welcher eine Zeitschrift veröffentlichen oder fortführen will, eine Summe von 100 Pfund Sterling in Geld, oder eine Bürgschaft von 150 Pf. St. depositiren muß, dann daß die Bestimmungen über die verantwortlichen Herausgeber geändert würden, indem die jetzigen Redacteurs zu den niedrigsten Classen gehören. Endlich soll im Civilcodex ein Paragraph eingeführt werden, wornach Jeder, welcher durch Schriften, Worte und Thaten zum Ungehorsam verleitet, die constituirten Behörden und die Staatsgesetze verleumdet, mit einer längern oder kürzern Kerkerstrafe nach Umständen und zu einer Geldbuße von 5 bis 50 Pf. St. verurtheilt werde. Diese Strafen werden um einen Grad verschärft, falls der Schuldige zu den Staatsbeamten oder zum Clerus gehört. Sobald die Bestimmungen vom Parlamente angenommen, und von J. Maj. sanctionirt sein werden, wird der Lord Obercommissär seine exceptionellen Vollmachten ablegen. Es soll ferner Niemand aus dem Lande ausgewiesen oder bestraft werden, außer durch Urtheilsspruch der ordentlichen Gerichte, mit Ausnahme der Rebellen; denn für eine Emeute hätte der Lord Obercommissär kein Recht, neue Gesetze vorzuschlagen, und in diesen Fällen vereinigt er wieder alle Vollmachten. Die Reformen, welche sonst vorgeschlagen wurden, sind im Wesentlichen folgende: Die Session wird jährlich nur zwei Monate dauern, der Senat wird sie verlängern können, wenn der Lord Obercommissär damit einverstanden ist. Die Krone behält sich das Recht vor, das Parlament zu vertagen oder aufzulösen. Der Senat kann sich neu organisiren, um die Arbeiten besser einzuteilen, und die Verantwortlichkeit seiner Mitglieder zu erweitern. Wenn diese Veränderungen von J. M. genehmigt werden, so wird der Senat einen Parlamentsact der gesetzgebenden Versammlung mittheilen, in welchem alle diese Bestimmungen formulirt werden. Die oberste Justizbehörde wird auch neu organisirt; ein Jonier wird als drittes Mitglied derselben zugetheilt, um im Falle der gleichen Stimmen nicht beim Lord Obercommissär oder beim Präsidenten wegen der Entscheidung recurriren zu dürfen. J. M. erlaubt, daß ein Gesetz zur Organisirung der jüdischen Municipien und zur Regelung der Gemeindeverwaltungen vorgeschlagen werde; die Genehmigung dieses Gesetzes wird jedoch von seinem Wesen und seinen Details abhängen. In der ersten Session von fünf Jahren werden dem Senate 14 statt 6 Tage zur Vorbereitung der Civilliste eingeräumt. Andere Artikel sind von weniger Wichtigkeit. — Der Obercommissär endete seine lange Botschaft, indem er den Wunsch aussprach, die Institutionen bald in Wirksamkeit zu sehen, und erkennt zugleich, daß die Reformen des Jahres 1849 zu überreift waren. Er wünscht ferner, daß das Gesetz den Willen eines Individuums ersetzen soll, und daß man ihn von der Last dieser Vollmacht befreie, die er mit Widerwillen ausgeübt. — Eine Commission wird die bestehenden Gesetze untersuchen.

Österreich.

Wien, 11. September. Der Entwurf für das neue Anlehen ist dem Vernehmen nach durch den Herrn Ministerialrath Brentano verfaßt worden, und hat ohne Abänderung die Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers erhalten. Der Herr Finanzminister hielt gestern eine Conferenz mit dem Herrn Reichsrathspräsidenten Freiherrn von Rübeck, welcher auch der Herr Ministerialrath von Brentano bewohnte und die, wie man vernimmt, eine Besprechung über den günstigen Fortgang des neuen Anlehens zum Gegenstande hatte. Heute Vormittags erscheinen bei den hiesigen Cassen fortwährend Parteien, um auf das neue Anlehen zu subscribiren, darunter war auch schon eine Collectiv-Subscription aus der Umgebung Wiens. Mehrere von den hiesigen Innungen setzten bereits gestern Subscriptions-

bogen für das neue Anlehen in Umlauf, und es werden von einzelnen Mitgliedern nicht unbedeutende Summen subscribirt. Auch das hiesige Handelsgremium wird eine Collectiv-Subscription veranlassen. Wie man vernimmt, waren bereits mit gestrigem Tage 40 Mill. Gulden für das neue Anlehen subscribirt. Die telegraphischen Meldungen von heute, in Betreff der Theiligung des Auslandes an dem neuen Staatsanlehen, berichten, daß diese in allen größeren Handelsplätzen sehr lebhaft ist, und daß sich nicht nur Geschäftsleute, sondern zur Mehrzahl Privatpersonen an der Subscription theiligen. Die vom Gemeinderathe auf das neue fünfprocentige Anlehen eröffnete Subscription nimmt den günstigsten Fortgang, auch wird sich die Gemeinde selbst wieder mit einem namhaften Betrage theiligen. Bei der Cassa der Nationalbank sind heute für das neue 5% Anleihen mehrere größere Beträge gezeichnet, darunter einer zu 500.000 fl.

— Am Schlusse d. J. wird die Finanzverwaltung die zweite Rate von einer Million Gulden für die gegen acht Millionen Gulden übernommene ungarische Eisenbahn berichtigen, dagegen eine gleichmäßige Zahl von 4% Schuldverschreibungen einzuziehen und die Verzinsung der verlosteten zur Einziehung bestimmten Obligationen einstellen.

— Den bestehenden Vorschriften gemäß wird für das nächste Jahr eine Volkszählung im Bereiche der ganzen Monarchie Statt finden.

— Wegen Besetzung der Advocatenstellen in Ungarn wird der Concurs noch in diesem Jahre ausgeschrieben werden.

Großbritannien und Irland.

London, 7. September. Den „Daily-News“ wird aus Florenz, 1. September, geschrieben: Sir Henry Bulwer ist heute nach Livorno abgereist, um von dort nach Civitavecchia und Rom zu gehen. Diese Reise, in einer Jahreszeit, wo die ewige Stadt wie ausgestorben, und von der Malaria verpestet ist, zeigt klar genug, daß Sir Henry irgend eine wichtige Frage mit dem päpstlichen Stuhl zu schlichten hat; obgleich sein Beglaubigungsschreiben nur für Mittelitalien gilt, wird die Sphäre seiner diplomatischen Thätigkeit sich weiter gegen Süden ausdehnen. — Ich glaube mit Sicherheit melden zu können, daß der Murray-Prozeß durch die Freilassung des Gefangenen und seine nachherige Verbannung aus den römischen Staaten sich erledigen wird; Sr. Heiligkeit hat nämlich (obwohl noch nicht officiell) die Absicht kund gegeben, den Wünschen der britischen Regierung zu willfahren.

Osmanisches Reich.

Beirut, 31. August. Von verschiedenen Seiten eingelaufene Berichte bestätigen, daß die Uebergriffe der Drusen und Beduinen der Wüste in stetigem Zunehmen begriffen sind, während die Pforte eines Theils ruhig zusieht, andererseits auch beim besten Willen nicht die Macht hätte, jene Gebirgsvölker mit einer Handvoll Truppen im Zaume zu halten. — Aus Jerusalem wird uns mitgetheilt, daß der berühmte Scheik Abdurhaman, nachdem er die Wachsamkeit unseres Generalgouverneurs Mehmed Pascha zu täuschen verstanden, sich gegenwärtig nahe bei Hebron in dem Dorfe Doura aufhält, um im Verein mit seinem Sohne und seinen Parteigenossen, nachdem er bereits Anstalten getroffen, sich mit den Beduinen der benachbarten Wüste zu verbinden, den Pascha von Jerusalem, welcher sich mit 400 Reitern bei der Quarantaine von Hebron gelagert hat, anzugreifen. Jedenfalls steht fest, daß sich Abdurhaman von hier, wo er, um seinen Prozeß abzuwarten, sich aufhielt, heimlich entfernt und, obschon als Rebell und Begelagerter wohl bekannt und überwacht, es doch verstanden hat, unserm Generalgouverneur ein K für ein U vorzumachen.

Auch in der Umgegend von Damascus treten die Drusen mit großer Kühnheit auf. In der Nacht des 18. d. M. überfiel eine Abtheilung Drusen von Danta nächstlicher Weise das an der Landstraße nach Beirut gelegene Dorf Souk Wadi Barrada, drang in das Haus, in welchem Ali Abas, Sohn des Muschir Dieb Abas schlief, und durchbohrte ihn mit Dolchstichen. Zufälliger Weise übernachtete in derselben Nacht,

und zwar in dem nämlichen Hause, der englische Consul Wood von Damascus, welcher auf dem Wege nach dem Dorfe Bludan, wo sich seine Familie während des Sommers aufhält, in dem genannten Dorfe Halt zu machen gezwungen war. Von einem Vershindern der Mordthat konnte um so weniger die Rede sein, als es nur mit der größten Mühe Herrn Dr. Wood und seiner Dienerschaft gelang, das Leben zu retten. Alte Feindschaft soll das Motiv der Ermordung Ali Abas gewesen sein. Es wurden zwar Truppen ausgesandt, um die Schuldigen zu ergreifen, allein wie gewöhnlich gelang es bis jetzt ihren Bemühungen nicht, dieselben ausfindig zu machen.

Die Angelegenheit des Hauran ist noch im statu quo. Man glaubte zwar allgemein, daß nach der Abreise der Pilger für Mekka von Mezerib die Pforte energisch vorangehen würde; allein dieser Glaube wurde getäuscht. Mustapha Pascha, Commandant des Lagers zu Tel-el-Fares, ist vergangenen Freitag schwer erkrankt in Damascus angekommen. Gleichzeitig mit ihm langte auch der Scheik Cassem-Abu-Faber an, einer der der Pforte ergebenen Drusenfürsten, und machte dem Seraskier die Aufwartung. Der Umstand, daß Mehmed Pascha auch nicht das Geringste in Betreff der Conscription der Drusen erwähnte, läßt vermuthen, daß er über diesen Gegenstand noch nähere Instructionen der Pforte erwartet.

Aus Bagdad geht uns die Nachricht zu, daß ein Engländer bei den Ausgrabungen von Babylon eine Statue von bedeutender Größe aus reinem Golde aufgefunden habe, und daß man glaube, es sei das Standbild Nebukadnezars.

Von Aleppo schreibt man uns, daß der österr. reichliche Major Gottschlig seine Mission, betreffend den Ankauf von 16 echt arabischen Pferden, glücklich beendet habe, eine Mission, die ihn und seine Begleiter häufig in Lebensgefahr brachte. Bei seinem letzten Auszuge nach der Wüste war zwischen den Arabern ein Streit über den Pferdeverkauf ausgebrochen, der so ausartete, daß die österr. Zelte während 4 voller Tage angegriffen und beschossen wurden. Gerechtes Lob wird dem österr. Detachement Sirigovich zuerkannt, der mit eben so viel Energie wie Gewandtheit die Intriguen der Araber zu paralyisiren wußte, und der österr. Regierung bei der Erwerbung dieser erlesenen Pferde wirklich ausgezeichnete Dienste geleistet hat. Leider hatte Herr Major Gottschlig das Unglück, beim Zureiten der Pferde in einer Reitbahn zu Aleppo mit einem Hengste zu stürzen, und dabei das Schlüsselbein an der linken Schulter zu brechen. Bei Abgang dieser Zeilen befand er sich bereits besser, und war seine Abreise nach Alessandrette auf den 26. d. M. angesetzt, wohin er in einem Tartaranwan (eine Art Sänfte von zwei Maulthieren getragen) gebracht werden sollte.

Häufige Diebstähle und Mordthaten haben unsere Localbehörden endlich veranlaßt, eine größere Wachsamkeit anzuordnen. Zahlreiche Patrouillen durchziehen des Nachts die Stadt, und gegen 40 Personen, theils bekannt, theils verdächtig, wurden bei diesen Streifjagden ergriffen und eingesperrt.

Wie es heißt, sollen die Dampfboote des österr. Lloyd schon im Laufe des Monats September regelmäßige Fahrten nach Jaffa, Caiffa, Tarsus und Alexandrette unternehmen. Das Publicum begrüßt diese neue Linie mit der größten Freude, und zwar um so mehr, da die Preise der Messageries nationales ebenso hoch gespannt sind, wie die Präensionsen der angestellten Capitane, welche den Passagieren stets handgreiflich beweisen wollen, daß sie eigentlich franz. Kriegsmarineofficiere sind, und nur wider ihren Willen sich mit untergeordneten Geschäften, als Aufnahme von Gütern zc., befassen müssen.

Neues und Neuestes.

Wien, 14. September. Sr. Maj. der Kaiser verlassen heute Mittag die Residenz, um sich ins Lager nach Pesth zu begeben.

— Durch Rescript des hohen Finanzministeriums wurde die Bank ermächtigt, die zur Escomptirung geeigneten Bankwechsel anstatt Cautionen und Einzahlungen zum Zwecke des neuen Anlehens anzunehmen und der Staatsverwaltung in Verrechnung zu bringen.

Bericht des ehrwürdigen Missionärs Kociančić, über die Reise von Abu Hamed auf dem Missionschiffe »Stella matutina«, gerichtet an den hochw. apostolischen Pro-Vicar Dr. Knoblicher.

Nachdem der Entschluß gefaßt war, die Reise auch durch die dritten Nilkatarakten zu wagen, bat ich den Mudir Chorschud Ben, unserer Expedition an die Hand zu gehen, was er nicht nur gern versprach, sondern auch im weitesten Sinne erfüllte.

Sofort berief er eine Versammlung von erfahrenen Schiffsmännern und Kaufleuten, die den gefährlichen Strom, obwohl zu anderer Zeit, streckenweise befahren hatten. Die Männer stuzten ob unserm Wagniß; da ich ihnen jedoch auseinander setzte, wie viel wir schon zurückgelegt hätten, gaben sie uns Hoffnung, auch da durchdringen zu können, es versteht sich, mit Gefahr, mühsamer Anstrengung und Auslagen. Um die Auslagen zu ordnen, wurden eigentlich diese Männer zusammenberufen; der Mudir erklärte ihnen in meinem Namen den Wunsch, den täglichen Zieherlohn festzusetzen, um dadurch ihrer Willkür zu entgehen und den vielen Zuwidrigkeiten der Contracte auszuweichen, dabei aber die Fahrt ununterbrochen fortsetzen zu können. Sie verstanden die Sache genau und kamen nach kurzer Berathung mit dem einstimmig gefaßten Beschlusse in den Divan: Es genüge 1 Piaster (6 fr. G. M.) für den Mann per Tag. — Damit war ich zufrieden und ließ die Zuschriften in diesem Sinne ausfertigen, siegeln und mir einhändigen.

Nun entfernten sich die Männer, mir die Hand drückend und eine glückliche Fahrt wünschend.

Das Schiff wurde in die Mitte des Stromes gebracht, um dem Gedränge der Zuschauer auszuweichen, die Anker ausgeworfen, die Kanonen geladen, die Fahnen aufgehißt, und nun holten die festlich gekleideten Matrosen den Gouverneur sammt seinem Adjutanten mit dem ebenfalls geschmückten Sandal aus seinem Palaste ab. Das Schifflein nahte, die üblichen Salven wurden gegeben und ich empfing den überraschten und sichtbar gerührten Würdenträger mit vollkommenem Zutrauen. Die Einrichtung des trefflichen Fahrzeuges übertraf seine Erwartung, und als er an die Katarakten dachte, sagte er: »Noch nie ist ein solches Schiff (ein eisernes Schiff) in diese Gegend gekommen, und keines hat so was Unerhörtes geleistet, als diese Stella Matulina.« Alsdann setzten wir uns zum Essen, wo das Gespräch auf das Ungezwungenste fortgesetzt wurde. Er erzählte uns seine Lebensgeschichte und löste uns manche Frage über die innere Einrichtung der Regierung. — Vor dem Abschiede lud er uns selbst zu einer Mahlzeit auf den folgenden Tag ein, was wir ihm nicht abschlagen konnten.

Als die bestimmte Stunde kam, holte uns sein Kammerdiener ab, und er selbst empfing uns im Vorsaal, wo die Hände (nach dem Gebrauche des Landes) gewaschen wurden, um mit reinen Händen, statt mit silbernen Löffeln, die Speisen aus den dampfenden Schüsseln zu langen. Ein ganzes gebratenes Lamm eröffnete die Reihe der Speisen, die so schnell auf einander folgten, daß man sie kaum zu zählen im Stande war. Sobald ich die Hand zurückzog, hoben die jedes Winkes bereit stehenden Sklaven das kaum gekostete Gericht auf, um es den Frauen und Kindern, die niemals den Fremden sich zeigen, in den Harem zu tragen. Mehr als zwanzig Speisen drängten eine die andere. Beim Abschiede bedankte ich mich nochmals für seine Zuorkommenheiten, so viel mir die Sprachkenntniße erlaubten, und dann ordnete ich die Sachen zum Aufbruche. Der Mudir schickte mir kurz darauf seine besten Reies sammt einem Soldaten zur Sicherheit, der die Pflicht hatte, für Zieher zu sorgen und uns an die Hand zu gehen.

So ausgerüstet brachen wir am 16. Jänner auf, um gegen die dritten Nilkatarakten zu steuern, nachdem wir Tags zuvor das Schiff aus dem Nebenarme von Dongola in den Hauptarm gelenkt hatten. Der Wind war günstig, majestätisch bewegte sich das bewundernde Schiff, bis es, vom vollen Winde erfaßt,

nun vor den Augen der kopfschüttelnden Zuschauer hinsflog, die uns den Abschied zuwinkten — keine Felsen hinderten den Lauf, nur einige verborgene Sandbänke waren auf Augenblicke Hinderungspunkte, auf die wir einige Mal mit solcher Gefahr auftraten, daß das getrübt Wasser schäumende Wellen schlagend, bis auf das Verdeck spritzte. Die nächsten zwei Tage hatten wir mit der Windstille zu kämpfen, deshalb landeten wir erst am 18. Jänner 6 Uhr Abends unter dem hohen Felsen von Alt-Dongola. Ich besichtigte die romantische Gegend, doch als ich die halbzerfallenen, verfallenen Häuser und den weiten Umfang sah, war ich wehmüthig gestimmt und gedachte vom hohen Beobachtungspunkte, die Augen fest an die noch gut erhaltene Begräbnisstätte mit den vielen Kuppeln und Thürmchen geheftet, des einstigen Treibens und der jetzigen Todtenstille; da störte mich auf ein Mal in den Gedanken der mir stets auf dem Fuße folgende Soldat des Mudir, ohne den ich nie ansgehen konnte, bis ich ihm sagte, er möge keine Furcht wegen meiner Person haben; er wies auf einen alten Thurm und behauptete, der sei die einzige Merkwürdigkeit dieses Nestes. Hinter dem Thore dieses Thurmes, fuhr er fort, ist eine Fallthür, die einen finstern Gang bedeckt, der sich drei Tagereisen von hier am entfernten Gebirge Barkal mündet. Als ich aus dem finstern Thurm trat, war die Sonne bereits untergegangen, und ich beeilte mich, die steile Höhe hinunter zu kommen, um für den folgenden Tag Anordnungen zu treffen.

In der Früh erhob sich ein günstiger Wind, der uns noch vor dem Mittag nach Eddabba, der Einbruchstation nach Chartum, und dem 15. Tagereisen entfernten Cordofan brachte. Hier ändert sich die Richtung des Stromes, und schon glaubten wir, Zieher aufnehmen zu müssen, als sich der Nordwind plötzlich in einen S. W. W. Wind umwarf, ganz unerwartet, da jetzt die Zeit der Nordwinde ist, die uns gänzlich conträr auf unserer Richtung von Eddabba bis Abu Hamed sein müssen. Den zweiten Tag schon nahm der Wind eine entgegengesetzte Richtung und zwang uns, da er aus N. N. O. zu wüthen anfing, und wir in der Richtung N. O. steuerten, Zieher anzunehmen. Von diesem Tage an fingen wieder alle Unannehmlichkeiten einer langsamen gefährlichen Fahrt an, bis wir Abu Hamed nach einem Monate und 8 Tagen erreichten.

Am Nachmittage sahen wir das letzte Schiff mit einer englischen Flagge, das von Meravi gesegelt kam und unsere Begrüßung erwiderte. Von Abke bis Dongola, und von Meravi bis Berber segelt niemals ein Schiff um diese Zeit, höchstens hängt das eine oder das andere halb verlandet und auf Erlösung wartend, auf den Felsen, von denen wir mehrere sahen. In dieser Gegend fingen ganz kleine Insecten »Namile« genannt, an — in die Augen, Nase und Ohren dringend — die Zieher zu belästigen, so daß sie den Kopf mit Tisolenblüthen versummen mußten: Andere vertreiben sie auch mit angezündeten Stricken, die sie an die Ohren hängen. Hunderte von Nilgäusen und Cumpfvögeln flogen aufgeschweicht von der ungewöhnlichen Erscheinung und begleiteten uns mit ihrem Angstgeschrei, bis wir einige erlegten und die andern in ihrem Elemente Zuflucht suchten.

Unter solchen Umständen erreichten wir am 21. Jänner 10 Uhr Ambukol, wo ich den Kaschef besuchte und Befehle für seine Stellvertreter zu Meravi abholte. Auch hier war Alles auf den Weinen, um das ungewöhnliche Fahrzeug zu sehen, sogar 15 Reiter produzierten sich in ihrer wahrlich kühnen Reitkunst, ihre schönen hohen Dongola's-Pferde im gestreckten Lauf auf ein Tempo wie angewurzelt bauend. Das Ganze hatte ein turnierartiges Aussehen, bis die einbrechende Nacht dem regen Leben ein Ende machte.

Als die unzähligen funkelnden Sternbilder am dunkelblauen Himmel zu blitzen anfangen, schien mir ein neuer Himmel aufzugehen, denn lange konnte ich mich nicht ausfinden, bis ich mittelst der Magnetnadel näher untersuchte, und die unbemerkt stark ver-

änderte Richtung wahrnahm; denn was bisher durch 4 Monate 21 Tage meiner Abreise vom Vaterlande rechts war, das sah ich im Augenblicke links, obwohl das Ziel meiner Reise das nämliche blieb. Ja, wir steuerten in manchen Gegenden gerade auf den Nordpol, und der kleine Bär mit seinem Leisterne erinnerte mich lebhaft an die fernern Theuern, mit denen ich mich so lange beschäftigte, bis ich einschlief. Als ich in der Früh erwachte, fand ich mich bald zurecht, obwohl die Morgenröthe das Ungewöhnliche verkündete, und als die Sonne vollends aufging, fand ich die Matrosen im Wortwechsel begriffen, wohin gewendet sie ihr Gebet verrichten sollten, und wirklich wollten Einige den Rücken ihrem einzigen Propheten zuehren, bis ich dann mit dem Tagsbefehl ein Ende machte, dabei ihnen aber bemerkte, daß ihr Prophet der liebloseste der Menschen gewesen sei, da er erlaubte, daß der Bruder den Bruder verkaufen kann. Sie gaben mir dieß zu, und gingen jeder zu seiner Arbeit.

Um 9 Uhr brachen wir auf, passirten die Gränze zwischen Darambukol, und traten in das Land der Scheitien. Diese Gränze ist durch einen natürlichen Gränzstein gebildet, denn aus der öden Wüste her zieht sich ein mässiiger Bergrücken, eine angenehme Erscheinung nach der Ebene, die wir bisher durchsegelt hatten. Gegen 3 Uhr segelten wir unter dem ehemaligen Königsitze Hanik vorbei, wo jetzt nur Steingerölle den Enkeln die wehmüthigen Erinnerungen einstiger Größe und Freiheit abzwingt, und erreichten vor dem Abende Meravi. Hier verblieben wir zwei Tage, bis Alles geordnet war. Stricke wurden geflochten aus Tattelpalmenfasern, das Krokodil am Vordertheil des Schiffes sammt den Eisenstangen abgeschraubt, die Anker befestigt, mit einem Worte, es wurde für die Katarakten vorbereitet. So gerüstet brachen wir am 26. Jänner in der besten Hoffnung auf. Zwei Tage ging es noch ohne Felsen ab. Am 28. Jänner 3 Uhr Nachmittags aber, nachdem wir am 27. die herrlichen Ruinen von Djebel Barkel passirt hatten, trat mir das lebhafteste Bild von Dar el Mahas und Beten el Hagjar vor die Augen, nur mit dem Unterschiede, daß in Beten el Hagjar der Wind bemerkt werden konnte, während hier, je stärker der Wind, desto schwieriger die Fahrt ist. Zahllose Felsen, Inseln und Strömungen hinderten unsere Fahrt, und so angenehm es bisher von Dongola gewesen war, wo wir durch die schönsten Landschaften voll Dattelpalmen und üppiger Vegetation fuhren, eine Menge Menschen am Ufer uns folgte, wo Sakijen an Sakien sich reihten, und ausgedehnte Ebenen unsere Augen ergötzten, so öde und leer waren hier die Ufer auf ein Mal, statt Palmen Felsen, statt Ebenen Gebirgszüge, statt blühenden Inseln kahle, untergangsdrehende Felszacken, statt Menschen unzähliges Geflügel, Hunderte von Wildtauben und Schwalben, die im hohen Ufer gleich unseren emsigen Bienen, im senkrecht abgeschwemmten Lehm ihre symmetrisch angebrachten Nester gruben, statt kuarrenden Sakijen schlug das dumpfe Brausen und Toben der Brandungen an unser Ohr. Nur wo das Schiff sich bewegte, da herrschte auf Augenblicke reges Leben von Felsen zu Felsen.

Am 29. Jänner waren wir bei den Vorböten der ersten Katarakte, wir wollten ausweichen, verschlehten den Weg und mußten nach langer Anstrengung umkehren, einen andern Ausweg suchen; so landeten wir nach langer Irrfahrt am Abende vor dem Schellal Felrimit, den wir erst nach drei vergeblichen Versuchen Abends spät nach fünfständigem Kampfe überwandten. Glücklicher waren wir am 31. Jänner, wo wir zwei gefährliche Punkte überstanden, nämlich die Katarakte Kab el Abd und den gefürchteten Felsen Moschane, an dem schon manches Schiff, zur Zeit des großen Wasserstandes, zerschellt zurückgelassen werden mußte, doch bei diesem Wasserstande ist er gar nicht gefährlich, da man ihn leicht umfahren kann. Um 5 Uhr wurde gelandet, um auf den nächstfolgenden Tag Vorbereitungen zu treffen. Wir waren vor dem Schellal Kendi, den wir auf einem Nebenarme zu umschiffen dachten.

(Fortsetzung folgt.)

3. 478. a (3)

Nr. 8575.

K u n d m a c h u n g

wegen Wiederbesetzung der Bibliotheks-
Scriptor-Stelle in Laibach.

Bei der k. k. Bibliothek in Laibach ist die Stelle eines Scriptor's mit dem Gehalte jährlicher 400 fl. C. M. aus dem Studienfonde in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung die Concurrrenz hiemit ausgeschrieben wird.

Es haben demnach diejenigen, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, in welchen sie sich über Alter, Religion, Stand, Moralität, zurückgelegte Studien, Sprachkenntnisse und die bisher etwa schon geleisteten öffentlichen Dienste, oder ihre bisherige Beschäftigung documentirt auszuweisen haben, bis 15. October 1852, und zwar, wenn sie sich in irgend einer öffentlichen Anstellung befinden, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, sonst aber durch die k. k. Statthalterei jenes Kronlandes, in welchem sie wohnen, und wenn sie sich in Krain aufhalten, unmittelbar hieramts zu überreichen.

K. k. Statthalterei zu Laibach am 3. September 1852.

Gustav Graf v. Chorinsky,
k. k. Statthalter.

3. 486. a (3)

Nr. 8483.

K u n d m a c h u n g.

Laut Erlass vom 20. August d. J., Nr. 7055, hat sich das k. k. Finanzministerium bestimmt gefunden, bei der Landeshauptcasse in Triest eine unmittelbar mit der Universal-Staats- und Bancoschuldencasse in Verrechnung tretende Credits-Abtheilung zu errichten, welche mit 1. November 1852 ihre Amtswirksamkeit zu beginnen hat.

Dies wird mit dem Beifügen kund gemacht, daß von dem bezeichneten Zeitpunkte angefangen, Interessen von Obligationen unter den für die Creditsabtheilungen der übrigen Kronländer geltenden Bestimmungen bei der oberrwähnten Creditsabtheilung bezogen werden können.

Laibach am 31. August 1852.

Gustav Graf v. Chorinsky,
k. k. Statthalter.

3. 492. a (2)

Nr. 2306 Sch.

K u n d m a c h u n g.

(Concurs zur Besetzung zweier Lehrerstellen an der Ober-Realschule in Linz.)
An der von Sr. k. k. apost. Majestät durch allerhöchste Entschliesung vom 21. v. M. zu einer Ober-Realschule erweiterten bisherigen Unter-Realschule soll mit dem Anfange des nächsten Schuljahres der erste Jahrgang der D. R. Schule eröffnet werden.

Zu diesem Zwecke werden zunächst zwei Lehrerstellen, mit welchen einzeln ein Gehalt von 800 fl., mit dem Rechte zur Vorrückung in 1000 fl. nach 10, und 1200 fl. nach 20jähriger Dienstleistung, an dieser Schule verbunden ist, und durch welche alle Lehrgegenstände des genannten Jahrganges, mit Ausnahme des auf andere Weise bedachten Religionsunterrichtes, nämlich: deutsche und italienische Sprache, erstere mit 4, letztere mit 3, Geographie mit 1, Geschichte mit 3, Mathematik mit 9, Naturgeschichte mit 2, Chemie mit 2, Zeichnen nebst Modelliren mit 6 und Schreiben mit 2 Lehrstunden, wöchentlich versehen werden müssen.

Jeder Bewerber muß sich daher erklären und darthun, für welche dieser Lehrgegenstände er, und daß er wenigstens für deren Mehrzahl diese, nach der Summe obiger Lehrstunden gerechnet, hinreichende Kenntnisse zum Unterrichte besitzt, sich aber auch der Verpflichtung unterziehen, für den Fall, daß es im nächsten Jahrgange bei der Schwierigkeit, alle hier aufgestellten Lehrgegenstände nach der Verschiedenartigkeit der ihnen einzeln zugetheilten wöchentlichen Stundenzahl durch die zwei Lehrer der D. R. Schule gehörig zu versorgen, nothwendig werden sollte, einzelne derselben deren Lehrer in der U. R. Schule zu versehen, zum Entgelte dafür auch Lehrstunden in der U. R. Schule nach der Bestimmung des Directors der Schule zu übernehmen.

Dafern eine oder beide der erwähnten Stellen an Lehrer der hiesigen U. R. Schule verliehen

(3. Amtsblatt Nr. 211 vom 15. Sept. 1852.)

werden sollten, werden die an Letzteren dadurch in Erledigung kommenden Stellen, mit denen ein Gehalt von 600 fl., mit dem gleichartigen Vorrückungsrechte in 800 und 1000 fl., und dafern der Bewerber noch keine technische Lehrprüfung bestanden hat, oder noch nicht Lehrer einer Realschule ist, eine Substituts-Gebühr von 400 fl. verbunden ist, unter Einem besetzt werden. Es haben daher die Bewerber zu erklären, ob sie bloß eine Stelle an der Ober-Realschule nachsuchen, oder ihre Bitte alternativ auch auf eine an der U. R. Schule richten.

Uebrigens haben die Bewerber über ihre erworbene wissenschaftliche Ausbildung, und zwar speziel in den technischen Kenntnissen, ihre im Lehrfache etwa schon geleisteten Dienste, und ihre gegenwärtige etwaige Anstellung, dann über ihr Alter, ihren Stand, so wie über die Unbedenklichkeit ihrer bisherigen sittlichen und politischen Aufführung glaubwürdige Nachweisungen beizubringen.

Ihre Gesuche sind an die unterzeichnete Schulbehörde zu richten, und innerhalb Zwanzig Tagen von heute an, hieher einzubringen.

K. k. ob der ennsische Landes Schulbehörde.

Linz am 3. September 1852.

3. 480. a (3)

Nr. 940.

K u n d m a c h u n g.

die Besetzung einer Lehrersstelle an der Unterrealschule in Klagenfurt betreffend.

Mit Beginn des Schuljahres 1852/53 kommt an der vollständigen Unterrealschule zu Klagenfurt die Stelle eines Lehrers der Arithmetik, der auch den Unterricht in der Geographie und Geschichte zu übernehmen hat, und womit nach der a. h. Entschliesung vom 12. Februar 1851 der systemisirte Gehalt von 600 fl. C. M., mit dem Decennal-Vorrückungsrechte in beziehungsweise 800 fl. und 1000 fl. C. M. aus dem k. k. Studienfonde verbunden ist, im Wege der Concurrrenz zur Besetzung.

Diejenigen, welche auf diese Lehrersstelle Anspruch machen zu können glauben, werden demnach hiemit aufgefordert, ihre Competenzgesuche längstens bis 30. des k. M. September entweder durch ihre unmittelbar vorgesetzte, oder durch die k. k. Landes Schulbehörde des Kronlandes in dem sie wohnen, anher gelangen zu lassen, und sich über Alter, Religion, Moralität, Sprachkenntnisse, wissenschaftliche Bildung und Lehrfähigkeit, so wie ihre allfällige bisherige Dienstleistung gehörig auszuweisen.

K. k. Landes Schulbehörde für Kärnten in Klagenfurt am 31. August 1852.

3. 496. a (1)

Nr. 5397 ad 1760.

K u n d m a c h u n g.

Zwischen der k. preussischen und der k. großbritannischen Postverwaltung ist auf Grundlage des deutsch-österreichischen Postvereins-Vertrages am 2. Juli 1852 ein Additional-Postvertrag wegen Ermäßigung des Porto für die zwischen Deutschland und England auf dem Wege über Belgien zu befördernden Correspondenzen abgeschlossen worden, welcher am 1. August 1852 in Wirksamkeit getreten ist.

Von diesem Zeitpunkte an wird die Correspondenz zwischen Oesterreich und dem vereinigten Königreich Großbritannien und Irland, so wie nach den überseeischen Ländern, so weit dieselbe über Preußen und Belgien befördert wird und durch England transitirt, nach folgenden Bestimmungen behandelt werden:
1. Oesterreichisch-britische Correspondenz.
1. Frankirungsfreiheit. Portogebühren.

Die Correspondenz zwischen Oesterreich und dem vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland kann nach der Wahl des Absenders entweder unfrankirt, oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgefertigt werden; eine theilweise Francatur bis zur preussischen Gränze, oder bis zur Meeresküste ist nicht gestattet.

Die hiefür zu entrichtenden Gebühren bestehen:

a) in dem deutsch-österreichischen
Vereinsporto von 9 fr. C. M.

b) in dem britischen internen und
Seepporto, und dem belgischen
Transitporto von 12 fr.

zusammen in 21 fr. C. M.

Hinsichtlich dieses Porto findet folgende Briefgewichts-Progression Anwendung:

bis 1 Loth einschließlich	einfach
über 1 Loth bis 2 Loth einschließlich	zweifach
" 2 " " 3 " "	dreifach
" 3 " " 4 " "	vierfach
" 4 " " 5 " "	sechsfach

und sofort für jedes fernere Loth ein Portosatz von 21 Kreuzer mehr.

II. Sendungen unter Kreuzband.

Sendungen von Wechselcoursen, Preiscuranten und anderen gedruckten Sachen unter Kreuzband müssen frankirt abgefertigt werden: An Porto ist der Satz von 1 fr. und außerdem an Transitporto 1 »

zusammen also 2 fr.

für je 1 Loth zu erheben und zu berechnen.

III. Zeitungen.

Das Porto für Zeitungen aus Oesterreich nach dem vereinigten Königreiche, sie mögen an Postanstalten oder Privatpersonen adressirt sein, setzt sich folgendermaßen zusammen:

a) aus dem deutschen Vereinsporto von 1 fr.
b) aus dem Transitporto von 1 »

zusammen 2 fr.

für jedes Loth.

IV. Warenproben.

Bei Sendungen von Warenproben findet eine Porto-Ermäßigung nicht Statt, für dieselben ist daher das Porto wie für gewöhnliche Briefe zu erheben und zu berechnen.

V. Recommandirte Briefe.

Recommandirte Briefe nach Großbritannien und Irland müssen stets bis zum Bestimmungsort frankirt sein. Außer dem gewöhnlichen Porto und der Recommandations-Gebühr von 6 fr., wird noch für Rechnung der englischen Postverwaltung eine weitere Recommandations-Gebühr von 15 fr. erhoben.

Da eine Empfangsbefcheinigung von dem Adressaten Seitens der britischen Postanstalten nicht zurückgeschickt wird, so können bei recommandirten Briefen zwischen Oesterreich und Großbritannien und Irland keine Retour-Recepisse in Anwendung kommen.

2. Ueberseeische Correspondenz,
welche durch England transitirt.

VI. Seepporto.

Für alle Briefe aus Oesterreich nach den britischen Colonien und andern überseeischen Ländern, welche durch England transitiren, kommen nebst dem oben festgesetzten Porto von 21 fr. noch Seepportogebühren zu erheben, und zwar folgende:

Mittelfst Beförderung in britischen Regierungspacketbooten.

A m e r i k a.

1. Nach den englischen Besitzungen in Nordamerika.

a) Canada 36 fr.

dto (bei Versendung über Halifax, wenn der Aufgeber es ausdrücklich verlangt) 30 »

b) Neu-Schottland, Neu-Braunschweig, Prinz Eduard-Insel, Neu-Foundland 30 »

dto (via New-York auf Verlangen 36 »

2. Nach den englischen Colonien und Besitzungen in Westindien und im übrigen Amerika.

a) Antigua, Bahamas (Nassau), Barbados, Cariamcon, Demerara, Dominia, Essequibo, Granada, Monserrat, Nevis, St. Kitts, St. Lucia, St. Vincent, Tabago, Tortola, Trinidad, Belize, Bermudas, Honduras, Kingston (Hafen und Stadt) 30 fr.

b) Jamaika (mit Ausnahme des Hafens und der Stadt Kingston), Barbic 36 »

NB. Alle obigen mit Frankirungsfreiheit bis an Bestimmungsort.

3. Nach den nicht englischen Staaten, Colonien und Besitzungen in Westindien:

a) Haiti (S. Domingo) Guadeloupe, Martinique, Portorico, St. Eustachius, St. Martin

— fl. 38 fr.

- b) St. Croix, St. Jean, St. Thomas, Neu-Granada (Panama), Venezuela, Argentinische Republik oder La Plata = Staaten sammt Hauptstadt Buenos Ayres . — fl. 30 fr.
- c) Cuba mit Havanna, Mexico und Central-Amerika (Costa Rica, Guatemala, Mosquito = Küste (Guyana) 1 „ 3 „
- d) Cuba mit Havanna (auf Verlangen über die Vereinigten Staaten Nord-Amerika's) — „ 37 „
- e) Californien und Oregon (über Chagres und Panama) 1 „ 11 „
dto (via New-York auf Verlangen) — „ 37 „
- f) Ecuador, Peru, Bolivia, Chili 1 „ — „
- g) Brasilien, Paraguay und Uruguay, mit Ausnahme der Stadt Montevideo 1 „ 18 „
- h) Montevideo 1 „ 13 „
- i) Vereinigte Staaten von Nordamerika, mit Ausnahme von Californien und Oregon — „ 21 „

A f r i k a .

4. a) Azoren = Inseln, Canarische Inseln und Insel Madeira 51 fr.
- b) Insel des grünen Vorgebirges (Capeverde) 56 „
- c) Sierra Leone und Insel St. Ascension, Insel St. Mauritius (Isle de France) 30 „
- NB. Correspondenzen nach allen unter 3 und 4 lautenden Bestimmungen unterliegen dem Frankirungszwange bis zum überseeischen Ausschiffungspuncte.

E u r o p a .

5. Gibraltar (mit Frankirungsfreiheit) 30 fr.
- Die Beförderung nach den in obiger Uebersicht aufgeführten Ländern kann aber auch mittelst Privatschiffen Statt finden, in welchem Falle das Seepporto nach und aus allen diesen Ländern ohne Unterschied 21 Kreuzer für den einfachen Brief beträgt.

Bei der Instradirung über Preußen und England findet auf die Seeportofrage folgende Gewichts-Progression Anwendung:

bis einschließlich 1 Loth	einfach
von 1 bis 2 Loth	zweifach
„ 2 „ 4 „	vierfach
„ 4 „ 6 „	sechsfach

u. s. w. für je 2 Loth zwei Portofrage.

VII. Zeitungen unter Streif- oder Kreuzband.

Zeitungen aus Oesterreich nach den überseeischen Ländern, und aus diesen nach Oesterreich unter Streif- oder Kreuzband, unterliegen, wenn sie durch England transitiren:

- a) Dem Vereinsporto von 1 Kreuzer für ein Loth.
b) Dem Transitporto) von 3 Kreuzer für 1 Stück.
c) Dem Seeporto)

Außerdem ist für Zeitungen nach Canada, nach Neu-Braunschweig, Neu-Schottland und der Provinz Edwards = Insel bei der Beförderung über New-York, ferner nach Californien und Oregon, noch der Betrag von 3 Kreuzern an Transit- und beziehungsweise Seeporto für 1 Stück zu erheben.

VIII. Kreuzbandsendungen und Warenproben.

Alle übrigen gedruckten Sendungen unter Kreuzband, so wie Warenproben nach und aus überseeischen Ländern, welche den Weg über England nehmen, genießen keine Porto-Ermäßigung und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche Briefe.

IX. Recommandirte Briefe nach den überseeischen Ländern werden im Transit durch England nicht befördert.

X. Instradirung.

Die Instradirung der Correspondenzen nach den in der obigen Uebersicht aufgeführten Ländern in Amerika und Afrika findet so wie bis jetzt, entweder über Preußen und England oder über Frankreich Statt; nur jene, nach dem Caplande, St. Mauritius und Insel de la Reunion (Bourbon), werden über Triest und Alexandrien instradirt.

Von der obigen Instradirung wird nur dann eine Ausnahme gemacht wenn der Versender auf der Adresse das Verlangen ausdrückt, daß dieselbe

auf einem andern Wege gesch. he, und daß er in Betreff der Gebühren und übrigen Beziehungen alle Bedingungen erfüllt habe, welche bei dem Transporte auf dem von ihm angegebenen Wege vorgeschrieben sind.

Wenn bei den durch England transitirenden Correspondenzen der Aufgeber auf der Adresse die Beförderung mit einem Privatschiff nicht begehrt, so wird die Beförderung mit einem britischen Regierungs-Packetboot eingeleitet; ferner geschieht bei der letztern Versendungsweise die Instradirung auf den, in der Uebersicht angegebenen Linien „über Halifax“ oder „über New-York“ nur auf ausdrückliches Verlangen des Aufgebers.

Die bezüglichlichen überseeischen Correspondenzen werden auch über Bremen und Hamburg nur dann geleitet, wenn die Adresse den dießfälligen Wunsch des Aufgebers zu erkennen gibt.

XI. Frankirungsfreiheit. Frankirungszwang.

Aus der obigen Ueberschrift ist schon zu entnehmen, auf welchen Routen und in welcher Ausdehnung Frankirungsfreiheit oder Frankirungszwang bestehe.

Die Correspondenz nach Gibraltar kann bei der Instradirung über Preußen und England nunmehr ganz frankirt oder unfrankirt aufgegeben werden, während bei der bisher üblichen Versendung über Frankreich bei der Aufgabe bis zur französisch-spanischen Gränze frankirt werden muß.

Die Frankirungsfreiheit findet auch bei allen obenbezeichneten englischen Colonien und Besitzungen in Amerika Statt, wenn die Correspondenz über Preußen und England geht, wogegen dieselbe bei der Versendung über Frankreich nur bei den nach den englischen Besitzungen in Nordamerika und nach der englischen Insel Jamaica lautenden Correspondenzen gestattet ist.

Vorstehendes wird in Befolgung des hohen Ministerial-Erlasses vom 11. v. M., Zahl 15085-P., zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Von der k. k. Postdirection für das Küstenland und Krain. Triest den 4. Sept. 1852.

3. 494. a (2) Nr. 5334 ad 1731.

K u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. Postdirection in Ugram wird für den dortigen Bereich ein Post-Aspirant aufgenommen, welcher nach Ablauf der einjährigen Probezeit und abgelegter Elevenprüfung auf die Erlangung einer Elevenstelle mit dem Adjutum von 200 fl. Anspruch hat.

Die Erfordernisse zur Aufnahme sind das Normalalter von 18 Jahren und eine gesunde Körperconstitution, die Kenntniß der deutschen und croatischen Sprache, die absolvirten Studien an einem inländischen Obergymnasium oder einer Oberrealschule, welchen Lehranstalten auch die k. k. Wiener-Militär-Academie, die k. k. Ingenieur-Academie, dann die hiesige Handels- und nautische Academie, die k. k. Cadeten-Compagnie in Graz und die k. k. Pionierschule zu Zulln gleichgehalten werden.

Bewerber darum haben ihre Gesuche bei der genannten Direction bis 10. d. M. einzubringen und ein allfälliges Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältniß mit einem dortbezirklichen Beamten und den Grad desselben hiebei anzugeben.

Ferner sind bei dem Postamte in Linz eine wirkliche Briefträgersstelle mit dem Jahresgehalt von Zweihundert Fünzig Gulden (250 fl.) und für den Fall der Gradual-Vorrückung eine wirkliche oder provisorische, mit Zweihundert Gulden Gehalt, oder aber bei weiterer Vorrückung eine Hausknechtsstelle mit Zweihundert Gulden (200 fl.) Gehalt nebst Montour, eben so auch bei dem k. k. Postamte in Hermannstadt eine provisorische Amtsdieners- und Packersstelle mit dem Jahresgehalt von Zweihundert Fünzig Gulden (250 fl.) nebst Livree, und für den Fall der Gradual-Vorrückung eine provisorische Amtsdieners- und Packergehilfenstelle mit dem Jahrlohn von Zweihundert Gulden (200 fl.) nebst Livree, in Erledigung gekommen. Bewerber haben ihre eingehändig geschriebenen Gesuche unter legaler Nachweisung des Alters, der allfälligen Schulbildung,

der Moralität, Dauer bisheriger Dienstleistung oder Beschäftigung und der Cautionsfähigkeit im Gehaltsbetrage und zwar für eine Stelle in Linz bei der Linzer k. k. Postdirection bis 30. l. M., für eine Stelle in Hermannstadt aber bei der dortigen k. k. Postdirection bis 15. d. M. einzubringen.

K. k. Postdirection für das Küstenland und Krain. Triest den 3. September 1852.

St. 5334.

N a z n a n i l o .

Pri c. k. poštne vodstvu v Zagrebu je stopnja poštne aspiranta prazna, ki ima po preteku enoletne preskušnje in storjenega spraševanja pravico elev postati in 200 goldinarjev pripomočka zadobiti.

Potrebne lastnosti za sprejemo so: dopolnjeno osemnajsto leto in dobro zdravlje, znanost nemškega in horvaškega jezika, doveršeni nauki višjega gimnazija v cesarskih deželah ali zgornje realke, kte. im učilnicam so tudi v enako versto postavljene: c. k. dunajska vojaška akademija, c. k. inženirska akademija, potem tukajšna kupčijska in mornarska akademija, c. k. kadetna kompanija v Gradcu in c. k. pionirska učilnica v Tulnu.

Prosivci imajo svoje prošnje do pri imenovanem vodstvu do 10. t. m. vložiti, in ako so morebiti s kakim vradnikom ondanjšnjega vodstva v zlahti ali svaštvu, imajo to naznaniti in pristaviti, v katerem rodu ali pokolenju

Potem ste pri c. k. poštne vradnii v Lincu prazne stanovitna stopnja pismonosa z letno plačo dveh sto in petdeset (250) goldinarjev in v primerleju redovnega povišanja stanovitna ali začasna z dve sto goldinarjev plače, ali pri daljem povišanju stopnja poštne hlapca z dve sto goldinarjev plače in opravo, ravno tako tudi pri c. k. pošne vradnii v Sibiriji začasna stopnja vradnega služabnika in pečatarja z dve sto in petdeset goldinarjev (250) z opravo, in v primerleju redovnega povišanja, začasna stopnja vradnega služabnika in pečatarskega pomagača z letno plačo dveh sto goldinarjev z opravo vred. Prosivci imajo lastnoročno pisane prošnje z verjetnim spričanjem starosti, učenosti, dobrega zadržanja, terpeža dozrajne službe ali opravil in zmožnosti kavicije v visokosti letne plače in sicer za službo v Lincu pri c. k. poštne vodstvu v Lincu do 30. t. m., za službo v Sibiriji pri tamošnjem c. k. poštne vodstvu do 15. t. m. vložiti.

C. k. poštne vodstvo za primorsko in krajnsko.

Terst 3. septembra 1852.

3. 485. a (3) Nr. 5241.

K u n d m a c h u n g.

Laut Erlaß des hohen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 16. April l. J., Zahl 7585P., ist das vierte Heft der II. Abtheilung des vom k. k. Cours-Bureau in Wien verfaßten „topographischen Post-Lexicons“, die Kronländer Böhmen, Mähren und Schlesien umfassend, so eben im Druck erschienen.

Der Preis dieses Heftes wurde auf vier und zwanzig Kreuzer festgesetzt, und es kann dasselbe bei der hiesigen Zeitungs-Expedition, dann bei allen k. k. Postämtern und Post-Expeditionen bezogen werden.

Was in Befolgung des eingangserwähnten hohen Erlasses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. k. Post-Direction für das Küstenland und Krain. Triest den 1. Sept. 1852.

3. 491. a (2) Nr. 8747.

B e r l a u t b a r u n g.

Zur Sicherstellung der Vorspanns-Bestellung im Verpachtungswege auf die Dauer des Verwaltungsjahres 1853 in der Marschstation Laibach wird bei der hiesigen k. k. Be-

zirkshauptmannschaft am 7.-October 1852, zwischen 9 und 12 Uhr Vormittags, danu zur Sicherstellung der Vorspannsbeistellung auf die Dauer des Verwaltungsjahres 1853, in der Marschstation Oberlaibach wird beim Vorstande der Ortsgemeinde Oberlaibach am 9. October 1852, ebenfalls zwischen 9 und 12 Uhr Vormittags eine öffentliche Minuendo-Verhandlung abgehalten werden.

Indem ich diesen Umstand zur allgemeinen Kenntniß bringe, fordere ich zugleich die Pachtlustigen auf, sich bei den erwähnten Verhandlungen an den zwei bezeichneten Tagen in Laibach und Oberlaibach einzufinden zu wollen, und es wird hier nur noch bemerkt, daß jeder Herr ein Pachtant bei der diesfälligen Commission ein Badium von 300 fl. zu erlegen gehalten sei, welches Badium der Mindestbieter als Caution zu belassen haben wird.

Die sonstigen Versteigerungsbedingungen können gleich von jetzt an während den gewöhnlichen Amtsstunden bei der k. k. Laibacher Bezirks-hauptmannschaft so wie nicht minder beim Hrn. Vorsteher der Ortsgemeinde Oberlaibach eingesehen werden.

Auch werden sowohl in Laibach für die Marschstation Laibach als in Oberlaibach für die Marschstation Oberlaibach schriftliche Offerte angenommen; diese müssen jedoch der Licitations-Commission vor dem Beginne der mündlichen Absteigerung überreicht werden, und abgefaßt sein in folgender

Form:

Der Gefertigte erklärt die Beistellung der Vorspann in der Marschstation Laibach oder Oberlaibach während des Verwaltungsjahres 1853 als Pächter gegen Vergütung von — kr. Pferd und Meile übernehmen zu wollen, und verpflichtet sich noch überdies, die Licitationsbedingungen in allen Punkten genau zu halten.

Uebrigens muß einem jeden derlei Offerte das vorgeschriebene Badium pr. 300 fl. in Barem, oder ein Legschein über den zu obigem Behuf bei einer öffentlichen Casse depositirten Geldbetrag pr. 300 fl. beigezschlossen sein.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Laibach am 5. September 1852.

3. 481. a (3) Nr. 8313.

Edict.

Nachdem bei der am 1. d. M. hieramts abgehaltenen versteigerungsweisen Verpachtung des Bretter- und Holzwarenausschlages im Markte Senosetsch für das Triennium 1853, 1854 und 1855 kein günstiges Resultat erzielt wurde, so wird zur zweiten Verpachtung geschritten und die Licitation am 2. October l. J. Vormittags 10 Uhr in dieser Amtskanzlei abgehalten werden.

Die Einhebung des zum Besten des Senosetscher Localfondes bestimmten Bretter- und Holzwarenausschlages wird dem Pächtersteher auf drei nach einander folgende Jahre der Art überlassen, daß die Pachtzeit mit 1. November 1852 anzufangen, und den 31. October 1855 aufzuhören habe.

Jeder, der an der Pachtung des Ausschlages Theil nehmen will, hat sich mit dem Grundbuchs-extracte und der Schätzung seines Realvermögens bei der Licitation auszuweisen, und die Caution von 200 fl. im Barem zu erlegen, welche letztere von dem Erstehenden ad depositum übernommen, den übrigen Mitlicitanten aber rückgestellt werden wird.

Die detaillirten Bedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Adelsberg am 5. September 1852.

3. 493. a (2) Nr. 4187.

Kundmachung.

Ueber Einschreiten des k. k. Directorates der Unterrealschule bei dem Stadtmagistrate Laibach, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an der hierortigen Unterrealschule ein Schuliener aufgenommen werde.

Die Bewerber um diesen Dienstposten, mit welchem ein monatlicher Gehalt von 18 fl. und ein zu ermittelndes Wohnungs-, Holz- und Licht-

äquivalent verbunden ist, wollen sich mündlich bei dem Stadtmagistrate mit Vorweisung ihrer Behelfe im Laufe von 14 Tagen melden.

Magistrat Laibach am 10. September 1852.

3. 487. a (3) Nr. 4201.

Kundmachung.

Mit Bezug des §. 65 der Gemeindeordnung für die Stadt Laibach ist für das kommende Jahr 1853 der Voranschlag und die Ausgaben der Gemeindecasse angefertigt, welcher durch 14 Tage hieramts zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Stadtmagistrat Laibach am 9. September 1852.

3. 484. a (3) Nr. 638.

Concurs-Ausschreibung.

Zu Folge des von dem Warasdiner Stadt-Vertretungsrathe in der am 19. Juli l. J. abgehaltenen Rathversammlung, unter 3. 500 ausgesprochenen Beschlusses, wie auch bezüglich der Genehmigung einer k. k. Landes-schulbehörde vom 8. l. M., 3. 770 z. s. o., erfolgt an der hiesigen niedereren, nun neu errichteten Civilrealschule die Besetzung einer Lehrerstelle der I. Classe, die mit 600 fl. C. M. jährlichen Gehalt und 100 fl. C. M. Wohnungsbeitrag verbunden ist. Die Concurszeit ist bis 25. September l. J. festgesetzt.

Die Concurrenten für diese Lehrerstelle haben daher ihre mit den nothwendigen Belegen, als: über die Alterszeit, Religion und körperliche Gesundheit, über beendigte Studien, wie auch die erlangte Befugniß zum obgedeuteten Realschulen-Unterricht, bisherige Verwendung und untadelhafte Aufführung, ferner über vollkommene Kenntniß der illyrischen und deutschen Sprache, dann des Schönschreibvermögens — versehenen eigenhändig geschriebenen Gesuche bis zur erwähnten Concurszeit hierher zu übersenden.

Im Falle, wenn durch die Besetzung der ehegedachten an der hiesigen höheren National-Elementarschule eine Lehrerstelle mit 450 fl. C. M. jährlichen Gehalt erledigt würde: wird auch für die hiemit bis zur benannten Zeit der Concurs ausgeschrieben. Mit welchen Belegen die Gesuche der Concurrenten unterstützt werden müssen, ist in dem für die Stelle eines an der unteren Abtheilung erster Classe neu zu ernennenden Lehrers ausgeschriebenen Concurse satzhaft, mit dem einzigen Zusätze angedeutet, daß zur Besetzung dieser Stelle die Kenntniß des Orgelspielles nicht erforderlich sei.

Gegeben aus der Sitzung des Stadt-Vertretungs-Rathes der k. Freistadt Warasdin am 25. August 1852.

Paul Kovač,

Bürgermeister.

Vékoslav Zadřavač,

Ober-Notär.

3. 1271. (2) Nr. 2175.

Edict.

Ueber Ansuchen des Herrn Ignaz Klemenz, Vormundes der Anton Kadun'schen mj. Erben, wird die freiwillige öffentliche Versteigerung des Hauses Consf. Nr. 27 sammt Garten in der Polana-Vorstadt, mit dem Ausrufspreise von 2000 fl., an 29. September l. J., Vormittag um 10 Uhr vor diesem Gerichte vorgenommen werden, und hierzu die Kauflustigen mit dem Beifügen eingeladen, daß die Licitationsbedingungen und der Grundbuchs-extract hiergerichts eingesehen werden können.

k. k. Bezirksgericht Laibach, II. Section, am 10. September 1852.

Der k. k. Bezirksrichter:

Dr. von Schrey.

3. 1253. (2) Nr. 3320.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Tschernembl wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Michael Bischof von Bornschloß, die executive Feilbietung der, dem Johann Radde gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Pölland sub Tom. II., Fol. 81, Rectf. Nr. 168 vorkommenden, gerichtlich auf 166 fl. 40 kr. geschätzten $\frac{1}{2}$ Hube in Poka sammt Wohn- u. Wirtschaftsgebäuden in Bornschloß, wegen schuldigen 115 fl. c. s. c. bewilliget, und hiezu die Tagungen auf den 30. September, 1. und 30. November d. J., jedesmal früh 9 Uhr loco der Realität zu Bornschloß mit dem Anhang angeordnet worden, daß, falls dieselbe bei der 1. und 2. Feilbietung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht, sie bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchs-extract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich bei diesem Gerichte eingesehen werden.

Tschernembl am 6. August 1852.

3. 1220. (3) Nr. 3829.

Edict.

Von dem k. k. Bezirks-Collegialgerichte Gottschee wird bekannt gemacht: Es habe die executive Feilbietung der, dem Jacob Käufsch gehörigen Realitäten, als: der auf 356 fl. bewertheten, im Grundbuche sub Rectf. Nr. 20, Urb. Nr. 124 vorkommenden, in Potok sub Consf. Nr. 7 gelegenen $\frac{1}{2}$ Hube, und der auf 200 fl. geschätzten, im Grundbuche sub Rectf. Nr. 14 vorkommenden, zu Baas gelegenen unbebauten $\frac{1}{2}$ Hube, wegen der Maria Krainer von Kerndorf schuldiger 200 fl. c. s. c. bewilliget, und die Vornahme derselben auf den 8. October, auf den 8. November und auf den 9. December 1852, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der erstgenannten Realität mit dem Beisatze angeordnet, daß beide Realitäten erst bei der 3ten Tagung unter dem gerichtlichen Schätzungswerthe werden hintangegeben werden. Der Grundbuchs-extract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

k. k. Bez. Gericht Gottschee, am 20. Juli 1852.

3. 1225. (3) Nr. 4109.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht: Es habe die executive Feilbietung der, zur Mathias Tankeschen Verlassmasse gehörigen, in Krapsfeld Haus-Nr. 19 gelegenen, im Grundbuche sub Rectf. Nr. 506 vorkommenden, laut Protocoll vom 10. Juli 1852, 3. 3674, auf 400 fl. bewertheten $\frac{1}{2}$ Hube, wegen dem Hrn. Johann Kofler aus dem ger. Vergleiche vom 24. Juni 1817 schuldiger 170 fl. c. s. c. bewilliget, und hiezu drei Feilbietungstagungen, und zwar auf den 13. October, auf den 13. November und auf den 13. December l. J., jederzeit von 9 — 12 Uhr Vormittags in loco Krapsfeld mit dem Beisatze beraumt, daß obige Realität erst bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe werde hintangegeben werden. Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-extract und die Licitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

k. k. Bez. Gericht Gottschee, am 27. Juni 1852.

3. 1221. (3) Nr. 3439.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht: Maria Knöspier von Oberwehenbach habe die Klage auf Erlöschenerklärung der, auf ihrer, zu Oberwehenbach Consf. Nr. 3 gelegenen, im Grundbuche sub Rectf. Nr. 2028 vorkommenden $\frac{1}{2}$ Hube, für Johann Peitler mit dem Protocoll ddo. 7. Juli 1820 haftenden Caution pr. 2455 fl. B. Z., aus dem Titel der Verjährung hieramts angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagung auf den 6. December l. J., Vormittags um 9 Uhr mit dem Anhang des §. 29 G. D. angeordnet worden ist. Das Gericht, dem die Existenz und der Aufenthalt obgedachten Tabulargläubigers und seiner Rechtsnachfolger unbekannt ist, hat auf ihre Gefahr und Kosten den Hrn. Georg Fritsch v. Ring zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der allg. Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Dessen werden Johann Peitler und seine Rechtsnachfolger zu dem Ende verständiget, daß sie zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestellten Vertreter seine Rechtsbehelfe mitzutheilen, oder sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst beizumessen haben werden.

k. k. Bez. Gericht Gottschee, am 3. Juli 1852.

3. 1240. (3) Nr. 3497.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Sittich wird bekannt gemacht:

Es habe über Anlangen des Anton Verbiß von Pristauza in die executive Feilbietung der dem Anton Stermole gehörigen, im vormaligen Grundbuche der Herrschaft Sittich sub Urb. Nr. 37 vorkommenden, auf 800 fl. gerichtlich geschätzten Halbhube zu Pristauza, wegen schuldigen 40 fl. c. s. c. gewilliget, und hiezu drei Termine, als: den 1. auf den 27. September l. J., den 2. auf den 27. October l. J. und den 3. auf den 27. November l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Orte der Realität mit dem Anhang bestimmt, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietungstagung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchs-extract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

Sittich am 12. Juli 1852

